

RS UVS Niederösterreich 1993/04/01 Senat-WB-92-075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

Rechtssatz

Bei Übertretungen der Gewerbeordnung ist in erster Linie der gewerberechtliche Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at